

► **Amtsleitung**

Bearbeiter: Dietmar Cupak

GZ: Cu-Abfuhrordnung

Admont, am 23. März 2017

*Betreff:*  
**Abfuhrordnung**

## **Abfuhrordnung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Admont erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Admont anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Admont eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Admont im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle und Grün- und Strauchschnitt)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3**

### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Admont, mit Ausnahme folgender Bereiche die nicht von den Sammelfahrzeugen angefahren werden können:

Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Admont folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

**Ortsteil Admont:**

1. Für die Liegenschaft Sägestraße 91  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft – Nähe Wohnhaus Krumau 31**
2. Für die Liegenschaft Obere Bachgasse 472  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft – Nähe Wohnhaus obere Bachgasse 112**
3. Für die Liegenschaft Hoffeldweg 456  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft – Nähe Nebengebäude auf dem Grundstück 455/39**

➔ **Krumau**

---

4. Für die Liegenschaften Krumau 15, 16, 17, 20, 21, 80 107 sowie Kematenstraße 90, 357 und 558  
**Gekennzeichnete Behälter beim Wohnhaus Oberhofallee 93 bzw. Sammelstelle im Kreuzungsbereich der Liegenschaft Kematenstraße 96**
5. Für die Liegenschaften Krumau 1 (*Schloss Kaiserau*), 2 (*Oberst Klinke Hütte*), 23 (*Sportalm*), das Mauthaus Kaiserau sowie für Krumau 5 und 6  
**Behälter werden – nach Absprache mit dem Eigentümer – bei der Liegenschaft Krumau 10 bereitgestellt**
6. Für die Liegenschaften Krumau 7 und 8  
**Bushaltestelle „Paradies“ gegenüber der Liegenschaft Krumau 10 während den Wintermonaten – ansonsten Abholung bei den Liegenschaften**
7. Für die Liegenschaft Krumau Nr. 24  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft – Nähe Wohnhaus Krumau 22**
8. Für die Liegenschaften Admont 210 und Krumau 37  
**Abzweigung Landesstraße Richtung Zufahrt zur Liegenschaft – gegenüber Wohnhaus Krumau 99**
9. Für die Liegenschaft Krumau 52  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft – gegenüber Liegenschaft Krumau 51**
10. Für die Liegenschaften Krumau 55 und 60  
**Abzweigung Landesstraße Richtung Zufahrt zu den Liegenschaften – Nähe Wohnhaus Krumau 79**
11. Für die Liegenschaft Krumau 62  
**Abzweigung Landesstraße Richtung Zufahrt zur Liegenschaft**
12. Für die Liegenschaft Krumau 72  
**Abzweigung Landesstraße Richtung „Scheiblteich“**

13. Für die Liegenschaft Krumau 86  
**Abzweigung Landesstraße Richtung Zufahrt zur Liegenschaft – Nähe Bushaltestelle Krumau**

⇒ **Aigen**

---

14. Für die Liegenschaft Aigen 1  
**Bushaltestelle „Paradies“ gegenüber der Liegenschaft Krumau 10**
15. Für die Liegenschaft Aigen 20 und Aigen 22  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zu den Liegenschaften – Nähe Wohnhaus Aigen 22**
16. Für die Liegenschaft Aigen 28, Aigen 29, Aigen 30, Aigen 33 und Aigen 34  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zu den Liegenschaften – Nähe Wohnhaus Aigen 119**
17. Für die Liegenschaft Aigen 41, Aigen 44, Aigen 46, Aigen 124 und Aigen 47  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zu den Liegenschaften**
18. Für die Liegenschaft Aigen 31  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft vor der Bahnunterführung**
19. Für die Liegenschaft Aigen 69  
**Kreuzung im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft – gegenüber Wohnhaus Aigen 83**
20. Für die Liegenschaft Aigen 84  
**Kreuzung im Bereich Liegenschaft Aigen 98**
21. Für die Liegenschaft Aigen 95  
**gegenüber der Abzweigung zur Liegenschaft im Bereich der Kapelle**

**Ortsteil Hall:**

1. Für die Liegenschaften Hall 1, 2 (Schallerhöhe)  
**bei der Kreuzung Zufahrt zur Liegenschaft Hall 3**
2. Für die Liegenschaft Hall 6 (Schallerhöhe)  
**bei der Abfahrt von der B 146 zur genannten Liegenschaft**
3. Für die Liegenschaften Hall 19, 20, 4 und 404 (Schallerhöhe)  
**bei der Zufahrt von der B 146 zu den genannten Liegenschaften**
4. Für die Liegenschaften Hall 14 und 637 (Donibas-West)  
**bei Abfahrt von der B 146 zu den genannten Liegenschaften**
5. Für die Liegenschaft Hall 18 (Donibas-West)  
**bei der Kreuzung vor der Liegenschaft Hall 17**
6. Für die Liegenschaft Hall 358 (Donibas-West)  
**bei der Abfahrt von der B 146 zur genannten Liegenschaft**
7. Für die Liegenschaft Hall 29 und 30 (Donibas)  
**bei der Einfahrt vor der Liegenschaft Hall 328**

8. Für die Liegenschaft Hall 301(Donibas)  
**bei der Einfahrt Straße Donibas nach Donibas-West bei der Kreuzung Liegenschaft Hall 35**
9. Für die Liegenschaften Hall 313 und 405(Donibas)  
**bei der Einfahrt von der Hallerstraße zu den genannten Liegenschaften**
10. Für die Liegenschaft Hall 38 (Donibas)  
**bei der Einfahrt von der Hallerstraße zur genannten Liegenschaft**
11. Für die Liegenschaften Hall 56 und 57(Donibas)  
**bei der östlichen Einfahrt von der Mühlauerstraße bei der Liegenschaft Hall 388**
12. Für die Liegenschaft Hall 396 (Donibas)  
**bei der Einfahrt von der Mühlauerstraße zur genannten Liegenschaft**
13. Für die Liegenschaft Hall 68 (Zirnitz)  
**bei der Kreuzung Zirnitz-Dorf Einfahrt zur genannten Liegenschaft**
14. Für die Liegenschaften Hall 71 und 72 (Zirnitz)  
**bei der Einfahrt von der Grafengasse zu den genannten Liegenschaften**
15. Für die Liegenschaften Hall 76, 77, 376 und 582 (Zirnitz)  
**bei der Abfahrt von der Mühlauerstraße zu den genannten Liegenschaften**
16. Für die Liegenschaft Hall 577 (Zirnitz)  
**bei der Abfahrt vor der Liegenschaft Hall 443**
17. Für die Liegenschaft Hall 82 (Mühlau)  
**an der Mühlauerstraße bei der Zufahrt zur Liegenschaft Hall 82**
18. Für die Liegenschaften Hall 392 und 393 (Mühlau)  
**bei der Kreuzung E-Werk Mühlau Zufahrt zu den genannten Liegenschaften**
19. Für die Liegenschaften Hall 94 und 95 (Parkplatz Mühlau)  
**Schranken zum Rohrauerhaus**
20. Für die Liegenschaft Hall 78(Mühlau)  
**bei der Kreuzung bei der Liegenschaft Hall 87a zur Zufahrt Hall 78**
21. Für die Liegenschaften Hall 96, 97 und 99 (Mühlau) sowie Hall 100, 101, 102, 103 und 106 (Stellerhöhe)  
**bei der Trafostation Stellerhöhe obere Schwarzenbachbrücke**
22. Für die Liegenschaften Hall 111 und 108 (Stellerhöhe)  
**jeweils bei der Zufahrt zu den genannten Liegenschaften**
23. Für die Liegenschaft Hall 697 (Stellerhöhe)  
**bei der Zufahrt zur genannten Liegenschaft**
24. Für die Liegenschaft Hall 571 (Stellerhöhe)  
**bei der Einfahrt von der Grafengasse zur genannten Liegenschaft**
25. Für die Liegenschaft Hall 683 (Zirnitz)  
**bei der Einfahrt von der Grafengasse zur genannten Liegenschaft**
26. Für die Liegenschaften Hall 488 und 89 (Stellerhöhe)  
**bei der Einfahrt von der Liegenschaft Hall 116**
27. Für die Liegenschaften Hall 121 und 122 (Stellerhöhe)  
**bei der Abzweigung Schwarzenbach nördlich der Liegenschaft Hall 374**

28. Für die Liegenschaft Hall 120 (Dorf)  
***bei der Abfahrt von der Gemeindestraße zur genannten Liegenschaft***
29. Für die Liegenschaft Hall 125 (Dorf)  
***bei der Abfahrt vom Rafflerweg zur genannten Liegenschaft***
30. Für die Liegenschaften Hall 564, 427 und 426 (Dorf)  
***bei der Kreuzung Liegenschaft Hall 141 zu den genannten Liegenschaften***
31. Für die Liegenschaft Hall 576 (Dorf)  
***bei der Kreuzung Einfahrt Freibad Hall***
32. Für die Liegenschaften Hall 168, 169, 170, 171, 172 und 634 (Dorf)  
***beim Hydrant bei der Brücke der Dorfstraße Abzweigung Zufahrt zu den genannten Liegenschaften***
33. Für die Liegenschaft Hall 579(Dorf)  
***bei der Einfahrt vlg. Unterpanner***
34. Für die Liegenschaft Hall 466 (Dorf)  
***beim Gasthof Rohrer***
35. Für die Liegenschaften Hall 189, 414, 438, 182, 183 und 184 (Dorf)  
***jeweils zu den betreffenden Einfahrten von der Hallerstraße zu den genannten Liegenschaften***
36. Für die Liegenschaften Hall 174 und 200 (Dorf)  
***bei der Einfahrt zu den genannten Grundstücken beim Anwesen vlg. Lobenstock***
37. Für die Liegenschaft Hall 209 (Dorf-Sonnbergdörfli)  
***bei der südlichen Einfahrt zur Liegenschaft Hall 497***
38. Für die Liegenschaften Hall 210, 211, 373, 628, 218, 219 und 672 (Dorf-Sonnbergdörfli)  
***bei der Kreuzung Dorf-Sonnbergdörfli***
39. Für die Liegenschaften Hall 220 und 221 (Sonnberg)  
***bei Schneelage Lagerhütte Raschermühle im Ortsteil Weng vor Auffahrt zu den genannten Liegenschaften***
40. Für die Liegenschaften Hall 230 und 231(Sonnberg)  
***bei der Einfahrt von der B 117 zu den genannten Liegenschaften***
41. Für die Liegenschaft Admont, Krumau 73  
***bei der Einfahrt von der B 117 zu der genannten Liegenschaft***
42. Für die Liegenschaften Hall 234, 235 und 425 (Sonnberg)  
***bei der Haltstelle an der B 117 im Bereich Auffahrt zu den genannten Liegenschaften***
43. Für die Liegenschaften Hall 237 und 633 (Sonnberg)  
***bei der Einfahrt von der B 117 zu den genannten Liegenschaften***
44. Für die Liegenschaften Hall 456 und 543 (Sonnberg)  
***bei der Kreuzung bei der Liegenschaft Hall 558 zu den genannten Liegenschaften***
45. Für die Liegenschaft Hall 212 (Sonnberg)  
***bei der Einfahrt von der südlichen Gemeindestraße zur genannten Liegenschaft***

46. Für die Liegenschaften Hall 232, 239 und 568 (Sonnberg)  
**bei der Einfahrt von der Bundesstraße B 117 zu den genannten Liegenschaften**
47. Für die Liegenschaft Hall 149 (Grieshof)  
**bei der Einfahrt zur Liegenschaft Hall 248**
48. Für die Liegenschaften Hall 258, 259 und 674 (Grieshof)  
**jeweils bei der Einfahrt von der B 117 zu den genannten Liegenschaften**
49. Für die Liegenschaften Hall 279, 280 und 281 (Grieshof)  
**bei der Einfahrt von der B 117 zu den genannten Liegenschaften**
50. Für die Liegenschaft Hall 292 (Grieshof)  
**bei der Einfahrt von der B 117 zur genannten Liegenschaft**
51. Für die Liegenschaft Hall 295 (Grieshof)  
**bei der Einfahrt vor der Liegenschaft Hall 297**

#### **Ortsteil Johnsbach:**

1. Für die Liegenschaft in Johnsbach 1 (Pfarrhof),  
**Parkplatz Pfarrhof**
2. Für die Liegenschaften Johnsbach 2 bis Johnsbach 84 sowie Johnsbach 92 bis Johnsbach 94  
**im Randbereich der Landesstraße L743 beim Einfahrtsbereich der jeweiligen Liegenschaft bzw. im Kreuzungsbereich der jeweiligen Gemeindestraße**
3. Für die Liegenschaften in Johnsbach 85 bis Johnsbach 91  
**im Randbereich der Gemeindestraße beim Einfahrtsbereich der jeweiligen Liegenschaft bzw. im Kreuzungsbereich der jeweiligen Zufahrtsstraße**
4. Für die Haindlkarhütte  
**im Bereich Parkplatz Haindlkarhütte**
5. Für die Hesshütte und Mödlingerhütte  
**bei der Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum Johnsbach 15**

#### **Ortsteil Weng:**

1. Schutzhütte Admonterhaus  
**bei der Liegenschaft Weng 39 (Buchau, Schwarzbauer)**
2. Schutzhütte Grabneralm  
**bei der Liegenschaft Weng 41 (Buchau, Tonner)**
3. Schutzhütte Buchsteinhaus:  
**bei der Kläranlage Gstatterboden 49**
4. Schutzhütte Ennstalerhütter  
**bei der Kläranlage Gstatterboden 49**
5. Für die Liegenschaft Weng 20 (Geiergraben)  
**an der Gemeindestraße neben der Liegenschaft Weng 19 (Geiergraben)**

6. Für die Liegenschaft Weng 98 (Jagdhaus Lauferbauer)  
***Abzweigung bei der Lauferbauerbrücke, Parkplatz Fritz Proksch – Weg***
7. Für die Liegenschaft Weng 121  
***(LB 117 bzw. Postkasten)***
8. Für die Liegenschaften Weng 65a und 65b  
***Gemeindestraße bei Abzweigung Nähe Weng 110***
9. Für die Liegenschaft Weng 202  
***Gemeindestraße Nähe Liegenschaft Weng 25***
10. Für die Liegenschaft Weng 111 (Kletzenberg)  
***zur Gemeindestraße bei Liegenschaft Weng 69 (Kletzenberg)***
11. Für die Liegenschaft Weng 68 (Kletzenberg)  
***zur Gemeindestraße bei Liegenschaft Weng 69 (Kletzenberg)***
12. Für die Liegenschaften Weng 30 und 201 (Kletzenberg)  
***zur Gemeindestraße Abzweigung Privatzufahrt Nähe Liegenschaft Weng 117 (Kletzenberg)***
13. Für die Liegenschaft Gstatterboden 19 und 20  
***Parkplatz Weißenbachl an der LB 146***

#### § 4

#### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.



(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Admont von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Für den Ortsteil Johnsbach erfolgt keine Biomüllentsorgung.

#### **Strauchschnittdeponie:**

**Gegenüber vom Altstoffsammelzentrum Hall kann auf dem Grundstück 119/2 Grün- bzw. Strauchschnitt entsorgt werden. Die dafür vorgesehenen Bereiche für Grün- und Strauchschnitt sind planlich dargestellt.**

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Admont abzugeben.

#### **Abfallsammelzentren:**

im Ortsteil **Admont**: Sonnenweg 203  
im Ortsteil **Hall**: Hall 650  
im Ortsteil **Johnsbach**: Johnsbach 15  
im Ortsteil **Weng**: Weng 51a

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Markt-gemeinde Admont abzugeben.

## § 6

### Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern (oder Abfallsammelsäcken).
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von:

im Ortsteil **Admont**: 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw.  
Abfallsammelsäcken mit 80 bzw. 110 Litern

im Ortsteil **Hall**: 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw.  
Abfallsammelsäcken mit 60 bzw. 90 Litern

im Ortsteil **Johnsbach**: 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw.  
Abfallsammelsäcken mit 60 bzw. 90 Litern

im Ortsteil **Weng**: 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw.  
Abfallsammelsäcken mit 80 bzw. 110 Litern

Die bisher verwendeten 80 und 90 Liter Behälter werden bis spätestens 31.12.2021 gegen einen oben angeführten, zumindest aber einen 120 Liter Behälter ausgetauscht werden.

- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter bzw. entsprechend diesem Volumen Abfallsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden, ausgenommen die bis zum 31.12.2021 umzustellenden Liegenschaften. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Den Liegenschaftsbesitzern außerhalb des Abfuhrbereiches werden – entsprechend der Mülleinstufung – Restmüllsäcke seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Admont diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt

im Ortsteil **Admont**: von 120 bzw. 240 Litern  
im Ortsteil **Hall**: von 90 bzw. 240 Litern  
im Ortsteil **Johnsbach**: keine Biomüllsammlung  
im Ortsteil **Weng**: von 120 bzw. 240 Litern

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Admont von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

(11) Die Kunststoffbehälter im Ortsteil Admont (aufgrund einer vertraglichen Regelung mit der Firma Saubermacher) für Restmüll werden vom derzeitigen Abfuhrunternehmen beigestellt und bleiben in deren Eigentum.

## § 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsaabfälle) werden in den Altstoffsammelzentren der Gemeinde Admont Sammelstellen eingerichtet. Im Ortsteil Weng gibt es zusätzlich weitere Sammelstellen (siehe Abs. 4). Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) In der Gemeinde werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

im Ortsteil <b>Admont</b> :	Altstoffsammelzentrum Sonnenweg 203
im Ortsteil <b>Hall</b> :	Altstoffsammelzentrum Hall 650
im Ortsteil <b>Johnsbach</b> :	Altstoffsammelzentrum Johnsbach 15
im Ortsteil <b>Weng</b> :	Altstoffsammelzentrum Weng 51a sowie Kläranlage Gstatterboden, Gstatterboden 49 Weng (Geiergraben – Raschermüller) Weng (Liegenschaft Weng 13)

## § 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird in Absprache mit den Abfuhrunternehmen mit 36 Abholungen pro Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 26 bzw. 19 Abholungen jährlich reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen mit 36 Abholungen pro Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 26 bzw. 19 Abholungen jährlich redu-

ziert werden. In den Monaten April bis September muss die Abfuhr aus hygienischen Gründen mindestens alle 2 Wochen erfolgen. Im Ortsteil Johnsbach erfolgt keine Biomüllentsorgung.

- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Abfallsammelzentren:

Ortsteil **Admont**: Sonnenweg 203

jeden Freitag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

Ortsteil **Hall**: Hall 650

jeden Donnerstag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 14:00 und 18:00 Uhr

zusätzlich am 1. Donnerstag im Monat jeweils in der Zeit zwischen 14:00 und 19:00 Uhr

Ortsteil **Johnsbach**: Johnsbach 15

jeden Montag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 13:30 und 16:00 Uhr

Ortsteil **Weng**: Weng 51a

14-tägig am Donnerstag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 17:00 und 18:00 Uhr

- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen vom 18. Dezember 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen

## § 11

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.

- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Admont an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 15 Grundgebühr**

Die Berechnung erfolgt auf Basis pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt/Jahr	€ 60,--
Pro Zweit- oder Ferienwohnsitz/Jahr	€ 60,--

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der Liegenschaftseigentümer/innen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Veranstaltungshalle, Amtsgebäude, Schutzhütten usw. beträgt

Pro Betrieb oder Einrichtung/Jahr	€ 60,--
-----------------------------------	---------

## **§ 16 Variable Gebühr**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 1,63
Kunststoffgefäß	90 l	€ 1,63
Kunststoffgefäß	120 l	€ 1,89
Kunststoffgefäß	240 l	€ 2,67

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 2,21
Kunststoffgefäß	90 l	€ 2,49
Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,32
Kunststoffgefäß	240 l	€ 6,63
Abfallcontainer	770 l	€ 21,27
Abfallcontainer	1100 l	€ 30,39

Die Sammlung von Restmüll in Säcken bzw. für die zusätzliche Sammlung von Restmüll in Säcken kostet pro.

Abfallsammelsack	60 l	€ 1,54
Abfallsammelsack	80 l	€ 2,00
Abfallsammelsack	90 l	€ 2,27
Abfallsammelsack	110 l	€ 2,73

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalt, Betrieb und sonstige Einrichtung bezogen.

## **§ 17**

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Admont zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden in vier gleich bleibenden Teilbeträgen vorgeschrieben und sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zur Zahlung fällig.
- (2) Als Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung werden der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Wertsicherung**

Die in den Paragraphen 15 und 16 angeführten Müllgebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.



## **§ 21 Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 22 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Admont tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfallabfuhrordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Admont vom 28.10.2005, der ursprünglichen Gemeinde Hall vom 28.11.2012, der ursprünglichen Gemeinde Johnsbach vom 16.12.2009 sowie der ursprünglichen Gemeinde Weng im Gesäuse vom 17.05.2010 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Hermann Watzl

Kundgemacht am: 24. März 2017  
in allen Ortsteilen der Gemeinde  
Abgenommen am: 11. April 2017